

Benutzungsordnung der Einrichtungen der HfG während der Corona-Krise

Nach der neuesten Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg ist es nur bei zwingendem Erfordernis und unter sehr engen Voraussetzungen möglich, Einrichtungen vor Ort zu nutzen.

Das betrifft an der HfG insbesondere auch die Werkstätten und Studios, die Ausleihen und den Bereich Veranstaltung und Technik. In erster Linie wird darum gebeten, nicht dringliche Arbeiten zunächst aufzuschieben.

Im Ausnahmefall (wenn „zwingend erforderlich“, insbesondere (Vor-)Diplome) unterstützt das Rektorat der HfG die Nutzung o.g. Bereiche. Zum Schutz der Studierenden und der MitarbeiterInnen gelten folgende besondere Regeln, die wir Sie bitten, strikt einzuhalten:

- Der Zugang zur HfG und den o.g. Einrichtungen ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail) möglich. Das Betreten der Einrichtungen ohne Termin ist untersagt.
- Es besteht ausschließlich die Möglichkeit der Einzelarbeit, das Arbeiten in der Gruppe ist vorerst nicht möglich.
- Die allgemeinen Sicherheits- und Hygieneanforderungen (Abstand von mindestens 1,5 m etc.) sind einzuhalten.
- Mit Blick auf den Infektionsschutz ist es wichtig, persönliche Kontakte auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.
- Es ist Mundschutz zu tragen. Sicherheitsausstattung wird im vorhandenen Umfang bereitgestellt (Mundschutz, Desinfektionsmittel und Handschuhe). Im Übrigen kann eigene Sicherheitsausstattung genutzt werden.
- Die Anzahl der Nutzer liegt entsprechend der Risikoabschätzung im Ermessen des (technischen) Personals, ebenso wie die Einschätzung der Dringlichkeit von Arbeiten und die Festlegung der Reihenfolge der Nutzung.
- Der Zugang zur HfG und ihren Einrichtungen ist folgenden Personen nicht gestattet: Personen mit Covid-19-Erkrankung bzw. mit akuten Atembeschwerden bzw. mit Kontakt zu infizierten Personen. Falls das (technische) Personal den Verdacht hat, dass eine Erkrankung vorliegen könnte, kann die Nutzung (der Werkstatt) untersagt bzw. die betroffene Person des Raumes verwiesen werden. Falls Sie Krankheitssymptome haben oder sich krank fühlen, bleiben sie zu Hause; die Benutzung der Einrichtungen ist in diesem Fall nicht möglich.

gez.
Jan Boelen
Rektor

gez.
Christiane Linsel
Kanzlerin